OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451758/6/Wg/KKü

Datum:
Linz, 23. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schönau im Mühlkreis vom 05.12.2025, GZ: 031-2-2/2025-Sch, betreffend Festsetzung einer Bereitstellungsgebühr für die Abwasserentsorgungsanlage

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Schönau im Mühlkreis (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 05.12.2025, GZ: 031-2-2/2025-Sch, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: „Bf") für das Grundstück Nr. aaa, KG B__, für das Kalenderjahr 2025 eine Bereitstellungsgebühr für die Abwasserentsorgungsanlage in Höhe von 726,00 Euro (inkl. 10 % USt) fest.

I.2. Dagegen wurde von der Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass es laut Gebührenordnung des Landes Oberösterreich die Bereitstellungsgebühr nur für unbebaute Grundstücke, die an das Kanalnetz angeschlossen seien, gebe. Angeschlossen sei ein Grundstück dann, wenn auf dem Grundstück ein Schacht oder ein Anschlussrohr vorhanden sei. Da die Bf der Überzeugung sei, dass sich das vorhandene Anschlussrohr noch auf öffentlichem Grund befinde, sei für das oben genannte Grundstück keine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 09.01.2026 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit dem beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.02.2026 eingelangten Schreiben wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, das öffentliche Grundbuch, das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) sowie in die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Stellungnahmen. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ bbb, KG B__, u.a. bestehend aus dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa, mit einem Flächenausmaß von 1.247 m².

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.10.1991, GZ: Wa-102-1991-Z, wurde der Gemeinde Schönau im Mühlkreis die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage „Wegerer-Siedlung" erteilt. Die Bf hat als betroffene Grundeigentümerin im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Einwände erhoben und ausdrücklich ihre Zustimmung zur Grundinanspruchnahme erteilt.

Es wurde auch eine Anschlussleitung (Stichleitung) vom öffentlichen Kanalnetz auf das Grundstück Nr. aaa, KG B__, verlegt. Die wasserrechtliche Überprüfung (Kollaudierung) dieser Abwasserbeseitigungsanlage erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17.10.1995, GZ: Wa-102-1991-Kü-Wö.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. aaa, KG B__, ist unbebaut und durch eine auf diesem Grundstück vorhandene Anschlussleitung (Stichleitung) an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Schönau im Mühlkreis angeschlossen.

II.2. Die Feststellungen gründen auf den unter Punkt II.1. angeführten Beweisaufnahmen. Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen: Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen unbebauten Grundstückes ist, wurde bereits im angefochtenen Bescheid so angenommen und stimmt mit einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch und das DORIS überein. Die Feststellungen betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage „Wegerer-Siedlung" (samt Kollaudierung) sowie insbesondere der Umstand, dass die Bf in diesem Verfahren ihre Zustimmung zur Grundinanspruchnahme erteilt hat, folgt aus den wasserrechtlichen Bescheiden im Behördenakt. Dass im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage eine Anschlussleitung (Stichleitung) auf das verfahrensgegenständliche Grundstück verlegt wurde, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem im Behördenakt erliegenden Ausführungsplan der Firma C__ vom 08.01.1993. Soweit die Bf mit Stellungnahme ON 3 vorbringt, dass durch die spätere Errichtung der Siedlungsstraße der Teil des Grundstücks der, auf welchem sich die Stichleitung befinde, abgetreten worden sei, ist darauf zu verweisen, dass aus dem von der Bf selbst vorgelegten Auszug aus dem D__ vom 08.05.2025 (und auch aus dem im Behördenakt erliegenden Auszug aus dem D__ vom 22.01.2026) ersichtlich ist, dass die Stichleitung auch nach der Grundabtretung bis in das verfahrensgegenständliche Grundstück hineinreicht. Darüber hinaus wurde seitens der belangten Behörde mit Stellungnahme ON 5 mitgeteilt, dass eine vor Ort durchgeführte Messung ergeben habe, dass die Stichleitung vom bestehenden Schacht, der auf der Straße situiert sei, ausgehend etwa 4,20 Meter in Richtung des Grundstückes der Bf verlaufe. Im Ergebnis geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher davon aus, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück durch eine auf diesem Grundstück vorhandene Anschlussleitung (Stichleitung) an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Schönau im Mühlkreis angeschlossen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 5 Abs. 1 der anwendbaren Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönau im Mühlkreis vom 11.12.2024, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Schönau im Mühlkreis erlassen wird (in der Folge: „Kanalgebührenordnung"), wird für die Bereitstellung des Kanalnetzes

für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht gemäß § 6 Abs. 3 Kanalgebührenordnung nach Ablauf von 3 Jahre nach Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 5 Kanalgebührenordnung).

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt (unstrittig) ergibt, ist die Bf grundbücherliche Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. aaa, KG B__, welches unbebaut ist und eine Fläche von 1.247 m² aufweist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Grundstück dann als „angeschlossen", wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch eine Anschlussleitung oder Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird (vgl. etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048; 93/17/0037, 15.12.1995; 26.06.1992, 87/17/0399). Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage „Wegerer-Siedlung" eine Anschlussleitung (Stichleitung) in das verfahrensgegenständliche Grundstück verlegt wurde, sodass dieses Grundstück mit dem öffentlichen Kanalnetz der Gemeinde Schönau im Mühlkreis verbunden ist und damit als angeschlossen gilt. Auch hat die Bf dem Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage zugestimmt, sodass der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid eine Bereitstellungsgebühr vorschreibt (vgl. dazu VfGH 05.03.2008, V 95/07). Angesichts der Grundstücksgröße im Ausmaß von 1.247 m² und des in der maßgeblichen Kanalgebührenordnung festgelegten Gebührensatzes ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine Bedenken gegen die Höhe der vorgeschriebenen Bereitstellungsgebühr. Die Höhe bzw. die rechnerische Richtigkeit der vorgeschriebenen Gebühr wurde von der Bf im Übrigen auch nicht bestritten.

III.3. Im Ergebnis ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl